

Rechtsanwalt
Rupert von Plottnitz

5.8.75

In dem Verfahren
gegen
Andreas Baader u.a.
hier: Jan Carl Raspe



Az.: 2 StE 1/74

wird für den Gefangenen Raspe zur diesentlichen Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Prünzing vom 5.8.75 wie folgt Stellung genommen:

Der abgelehnte Richter verschweigt, daß die Kollegin Rogge bereits vor seiner Intervention der Anstaltsleitung gegenüber ausdrücklich erklärt hatte, daß das fragliche Exemplar des "Spiegels" nicht zur Aushändigung an den Gefangenen Raspe bestimmt war. Die Maßnahme des abgelehnten Richters, die dem heutigen Ablehnungsgesuch des Gefangenen Raspe zugrunde liegt, stellt sich deshalb als ein in jeder Beziehung rechtswidriger Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der Kollegin Rogge dar. Darüber hinaus wäre eine "Zensur" des Exemplars des "Spiegel" erst recht nicht zulässig gewesen, wenn - wie der abgelehnte Richter jetzt darzustellenversucht - die Mitnahme der Zeitschrift im Zusammenhang mit der Verteidigung des Gefangenen gestanden hätte. Denn in diesem Falle hätte es sich unmittelbar um Verteidigungsunterlagen der Kollegin Rogge gehandelt. Die Frage, welche Schriftstücke oder Publikationen zur Vorbereitung der Verteidigung eines Beschuldigten oder Angeklagten erforderlich sind, wird allein und ausschließlich von der Verteidigung, nicht aber vom Richter entschieden.

Das gestrige Verhalten des abgelehnten Richters stellt sich somit unter allen Aspekten als unerträglicher Ausdruck des Mißtrauens gegen die Verteidigung des Gefangenen Raspe und überdies als rechtsgrundlose richterliche Anmaßung dar.

Es begründet in gravierender Weise auf seiten des Gefangenen die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters.


Rechtsanwalt